

S a t z u n g zum Bebauungsplan der Gemeinde Amerdingen Ldkrs. Nördlingen
A m e r d i n g e n - S t e i n b r u c h

Die Gemeinde Amerdingen - Landkreis Nördlingen - erlässt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Nördlingen vom
mit Nr. genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Amerdingen - Steinbruch" gilt die von Bauing. Kerscher/Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 4.7.1967, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird als "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BaunutzV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BaunutzV angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und für Geschossflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

Für die Hauptgebäude gilt ein Vollgeschoss unter dem Dachraum als zwingend. Eine Ausnahme kann für die beiden westlich gelegenen Grundstücke zugelassen werden, wenn die Gemeinde für eigenen Bedarf diese Grundstücke nutzt; dann gilt als verbindlich zwei Vollgeschosse unter dem Dachraum. Das Kellergeschoss darf dann für Wohnzwecke ausgebaut werden, wenn die Bestimmungen des Art. 2 BayBO eingehalten werden können. Diese Ausbaumöglichkeit muss sich aus dem natürlichen Gelände ergeben.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. (2) die offene Bauweise.

(2) Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden an den Grundstücksgrenzen zu errichten, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange oder die beabsichtigte Gestaltung und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und sonstige Nebengebäude

- (1) Kellergaragen sind dann zulässig, wenn die natürliche Hangneigung dies ermöglicht und die Vorschriften über Abfahrtsrampen (§ 3 der Garagenverordnung vom 1.8.1962 - GVBl. S. 207) eingehalten werden können.
- (2) Sonstige Nebengebäude sind bis zu einer Gesamtgröße mit 25 qm bebauter Fläche zulässig. In begründeten Fällen kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Gestaltung der Bebauung des Grundstückes und seiner Umgebung nicht beeinträchtigt werden und die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über das Maß der baulichen Nutzung, eingehalten werden können.
- (3) Bei beiderseitigem Grenzsanbau sind die Garagen und die sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.
- (2) Für die Hauptgebäude und die Nebengebäude mit Garagen sind nur Satteldächer mit Ziegeldeckung oder der Ziegeldeckung ähnlichen Steinen zugelassen. Die Deckungen sind im Ton einander anzugleichen.
- (3) Die Dachneigung beträgt einheitlich für alle Bauwerke 30 Grad.
- (4) Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zugelassen.

§ 8 Sockel und Aussengestaltung

- (1) Farblich betonte Sockel sind unzulässig.
- (2) Die Aussenwände sind zu verputzen und hell zu tönen. Auffallende Putzmuster sind unzulässig.

§ 9 Einfriedung

- (1) Zur Einfriedung an den Strassenseiten sind grundsätzlich Holzzäune mit senkrechten Staketen anzuordnen. Ihre Höhe darf das Maß von 80 cm, gemessen von Oberkante Gehsteig, nicht übersteigen. Sie müssen in Höhe und Länge Stützen, Halterungen udgl. verdecken; ausgenommen Eingangstüren und Einfahrtstore.
- (2) Massive Tür- und Torpfeiler dürfen eine Dicke von 50 cm in keiner Richtung überschreiten.
- (3) Grelle und verschiedenfarbige Anstriche sind unzulässig.
- (4) Ausnahmsweise könne Zäune aus anderen Materialien und anderer Konstruktion zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Strassenbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von allen Sichthindernissen freizuhalten, die höher als 80 cm über Oberkante Gehsteig liegen.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Amerdingen, den 4.7.1967


Bürgermeister

Bekanntgemacht am:

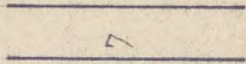
Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N der Gemeinde Amerdingen, Landkreis Nördlingen
 " A M E R D I N G E N - S T E I N B R U C H "

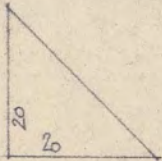
Zeichenerklärung für Festsetzungen:



= Grenze des Geltungsbereiches



= Öffentliche Verkehrsfläche mit Breite in Meter



= Sichtdreieck



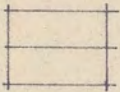
= Hauptabwasserleitung

5 11

= Abstände in Meter



= Baugrenze



= Hauptgebäude mit Firstrichtung

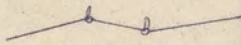
Zeichenerklärung für Hinweise:



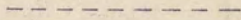
= bestehende Hauptgebäude



= bestehende Nebengebäude



= bestehende Flurstücksgrenzen



= Vorschlag für Neuparzellierung

213 130/1

= bestehende Flurstücknummern



= Fläche für Garage

Planfertiger: Josef Kercher 886 Nördlingen - Bei den Kornschraffen 17 - Tel. 08931/3894 - 4.7.1967
 geändert: 23.10.1967

Gemeinde Amerdingen:

Kugler
 Bürgermeister

Kercher